

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES

INTERDISZIPLINÄREN INSTITUTS FÜR COMPUTERUNTERSTÜTZTE MEDIZIN (ICM)

COMPUTER ASSISTED HUMAN SCIENCE

DER UNIVERSITÄTEN HEIDELBERG UND MANNHEIM

vom 10. April 2000

Der Senat der Universität Mannheim hat aufgrund § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes des Landes Baden-Württemberg am 16. Februar 2000 und der Fakultätsvorstand der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg aufgrund § 25 c Abs. 1 Satz 9 Nr. 4 UG am 21. Februar 2000 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Grundordnung der Universität Mannheim hat der Verwaltungsrat der Universität (gemäß § 32 Abs. 2 GO) seine Zustimmung erteilt.

1. Abschnitt

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 3

Arbeitsgebiete § 1

Rechtsstatus

Das Interdisziplinäre Institut für Computerunterstützte Medizin (ICM) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg und der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Mannheim. Das Institut hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des ICM sind diejenigen Professorinnen und Professoren¹, deren Forschungen einen wissenschaftlichen Schwerpunkt am ICM haben; sie werden vom jeweils zuständigen Rektorat berufen. Darüber hinaus können Wissenschaftler, die nicht schwerpunktmäßig am ICM tätig sind, nach Maßgabe der folgenden Absätze als Mitglieder in das ICM aufgenommen werden.
- (2) Das jeweils zuständige Rektorat der Universität Heidelberg und der Universität Mannheim kann auf Vorschlag des Direktoriums Professoren und Hochschuldozenten der Universitäten als Mitglieder für befristete Zeit berufen. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach 3 Jahren.
- (3) Auswärtige Wissenschaftler können den Status eines Gastmitglieds auf die Dauer von bis zu 3 Jahren erhalten. Eine Verlängerung ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft das Direktorium.
- (4) Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes gemäß § 106 Abs. 2 Ziff. 2 UG können mit Zustimmung ihres Vorgesetzten vom Direktorium als Mitglieder in das ICM aufgenommen werden.

§ 3**Arbeitsgebiete**

- (1) Das Arbeitsgebiet des ICM umfasst die Entwicklung computerunterstützter Systeme, die den Arzt bei Diagnose und Therapie unterstützen. Darin eingeschlossen ist die Entwicklung von Simulationsmodellen des menschlichen Körpers oder einzelner Organe, mit der virtuelle Medizin möglich wird.

¹

Soweit in dieser VBO im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, so schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- (2) Zu diesem Zweck soll das Institut insbesondere
1. die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für interdisziplinäre Forschungsvorhaben bereitstellen,
 2. für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in seinen Aufgabengebieten sorgen,
 3. nationale und internationale Tagungen durchführen,
 4. in Lehre, Forschung und Weiterbildung an den Standorten beider Fakultäten tätig werden und an die Öffentlichkeit treten.

§ 4

Direktorium

- (1) Das ICM wird von einem Direktorium geleitet, dem alle leitungsbefugten Professoren angehören, die am ICM tätig sind. Sie wählen einen Geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter auf Dauer von 2 Jahren. Jede der beiden das ICM tragenden Fakultäten soll in der Geschäftsführung vertreten sein.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem ICM zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 9-11 und 13 UG.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter der dem ICM zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des ICM.

- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist für die laufende Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für das Direktorium. Er hat dieses umgehend von den Eilentscheidungen zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht Fakultät und/oder Rektorat diese Funktion wahrnehmen. Er vertritt gemäß § 25 Abs. 2 UG das Institut im Fakultätsrat.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor koordiniert und vertritt die Haushaltsanträge des Instituts und ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung verantwortlich.
- (7) Das Direktorium tagt in der Regel alle 4 Wochen, wenigstens alle 8 Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird. Die am ICM tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt dem am ICM tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des ICM das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 5

Beirat

Zur beratenden Unterstützung der Arbeit des ICM kann das Direktorium einen wissenschaftlichen Beirat bilden. Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und aus dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des ICM besonders verbunden sind. Durch den Beirat soll auch gewährleistet werden, dass das ICM insbesondere mit den an den

Universitäten Heidelberg und Mannheim gepflegten Forschungsrichtungen Medizin, Physik, Mathematik, Informatik und Technik wissenschaftlich-interdisziplinär verbunden ist.

§ 6

Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

Das ICM erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalt-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des ICM in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim bzw. entsprechend der Herkunft der Mittel bzw. Personalstellen in diejenige der Universität Heidelberg. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

2. Abschnitt

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 7

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Mitglieder der Universität Heidelberg und der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem ICM zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des ICM betreiben, sind berechtigt, das ICM entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

- (2) Andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ICM durch Mitglieder der Universitäten Heidelberg bzw. Mannheim im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft der Geschäftsführende Direktor des ICM.

§ 8

Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

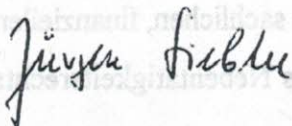
3. Abschnitt

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt in den Mitteilungsblättern der Rektoren der Universitäten Heidelberg und Mannheim.

Heidelberg, den 10. April 2000



Prof. Dr. Jürgen Siebke
Rektor